

AUFGABE 1:

A möchte bei der Neuaufstellung eines Heimbienenstandes den gem § 3 Abs 1 Oö Bienenzuchtgesetz vorgesehenen Mindestabstand nicht einhalten und stellt einen Antrag an die zuständige Behörde 1. Instanz.

**Gesetz vom 15. April 1983 über das Halten und die Zucht von Bienen (Oö Bienenzuchtgesetz),
LGBl. Nr. 1983/45 idgF**

§ 3

Abstände von Heimbienenständen zur Grundgrenze

(1) Bei der Aufstellung (Neuaufstellung, Wiederaufstellung, Erweiterung) von Heimbienenständen ist von den Flugöffnungen bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von zehn Metern einzuhalten.

(2) [...]

(3) Außerdem kann der Bürgermeister (Magistrat) auf Antrag des Bienenhalters mit Bescheid einen geringeren Abstand als zehn Meter bewilligen, wenn [...]

§ 19

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 3, 10, 11 und 18 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Auf welche Kompetenzgrundlage stützt sich das Oö Bienenzuchtgesetz?
2. Wird das Oö Bienenzuchtgesetz in Bundesverwaltung oder Landesverwaltung vollzogen? Begründen Sie!
3. Welche Behörde ist in 1. Instanz zuständig über den Antrag des A zu entscheiden, wenn A seinen Heimbienenstand in Ottensheim (Bezirk Urfahr-Umgebung, Oö) aufstellen möchte? Begründen Sie! Würde sich an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit etwas ändern, wenn A im Stadtgebiet von Linz den Heimbienenstand aufstellen möchte?
4. Welche Behörde entscheidet in 2. Instanz über ein Rechtsmittel des A?
5. Kann A gegen die Entscheidung der 2. Instanz durch Erhebung eines (weiteren) Rechtsmittels eine Verwaltungsbehörde 3. Instanz anrufen? (Begründen Sie!)

AUFGABE 2:

A möchte seine Belegstelle zu einer anerkannten Belegstelle erklären lassen und stellt gem § 12 Oö Bienenzuchtgesetz einen diesbezüglichen Antrag.

**Gesetz vom 15. April 1983 über das Halten und die Zucht von Bienen (Oö Bienenzuchtgesetz),
LGBl. Nr. 1983/45 idgF**

§ 12 Anerkannte Belegstellen

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag des Halters der Belegstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und des Forsttechnischen Dienstes des Amtes der Landesregierung eine Belegstelle, die der Reinzucht von bestimmten, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleistenden Königinnen und Drohnen der heimischen Carnica-Rasse dient, zu einer anerkannten Belegstelle erklären, sofern die Belegstelle einen abgelegenen, vor dem Zuflug fremder Drohnen möglichst gesicherten Standort hat und der Halter der Belegstelle die Gewähr für eine fachgemäße und gewissenhafte Zuchtarbeit bietet.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Welche Behörde ist in 1. Instanz zuständig über den Antrag des A zu entscheiden, wenn A seine in Ottensheim (Bezirk Urfahr-Umgebung, Oö) gelegene Belegstelle zu einer anerkannten Belegstelle erklären lassen möchte? Würde sich an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit etwas ändern, wenn A die im Stadtgebiet von Linz gelegene Belegstelle zu einer anerkannten Belegstelle erklären lassen möchte?
2. Die zuständige Behörde 1. Instanz weist A's Antrag als unbegründet ab. Welchen Rechtsbehelf kann er ergreifen?
3. A ist der Meinung, dass er durch die Entscheidung der durch den Rechtsbehelf angerufene(n) Stelle(n) in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht aus der EMRK verletzt ist. Zu welcher weiteren Beschwerdemöglichkeit würden Sie A raten?

AUFGABE 3:

A hat ohne Bewilligung nach § 3 Abs 1 iVm Abs 3 Oö Bienenzuchtgesetz seinen Heimbienenstand unter Missachtung des Mindestabstandes gem § 3 Abs 1 leg cit aufgestellt.

**Gesetz vom 15. April 1983 über das Halten und die Zucht von Bienen (Oö Bienenzuchtgesetz),
LGBl. Nr. 1983/45 idgF**

§ 17

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) bei der Aufstellung von Heimbienenständen die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält [...]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 720 Euro zu bestrafen. (Anm: LGBl. Nr. 90/2001)

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Welche Behörde ist zuständig A wegen seiner Verwaltungsübertretung zu bestrafen, wenn A den Heimbienenstand in Ottensheim (Bezirk Urfahr-Umgebung, Oö) aufgestellt hat? Würde sich an der Behördenzuständigkeit etwas ändern, wenn A die Verwaltungsübertretung im Stadtgebiet von Linz begangen hätte?
2. Mit welchem Rechtsmittel könnte sich A gegen das Straferkenntnis 1. Instanz zur Wehr setzen? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage des Rechtsmittels! Wäre die Behörde 2. Instanz befugt eine im Vergleich zur Verwaltungsstrafe 1. Instanz höhere Verwaltungsstrafe zu verhängen?
3. Mit welchem Rechtsbehelf könnte A gegen die Entscheidung der 2. Instanz vorgehen?

AUFGABE 4:

A möchte sein unter Denkmalschutz stehendes Haus in der Salzburger Altstadt großzügig renovieren und umgestalten, wozu gem §§ 4 und 5 DMSG eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 1923/533 idgF

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. [...]

Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen

Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr

§ 4. (1) Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. [...]

Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen

Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes [...]

Rechtsmittel, aufschiebende Wirkung

§ 29. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmannes steht die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu. [Anm.: nunmehr Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur]

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Auf welche Kompetenzgrundlage stützt sich das DMSG?
2. Welche Behörde ist in 1. Instanz zuständig über den Antrag des A zu entscheiden? Begründen Sie!
3. Ist eine Bewilligung gem § 5 DMSG in unmittelbarer oder mittelbarer Bundes- oder Landesverwaltung zu erteilen?
4. Die zuständige Behörde 1. Instanz weist A's Antrag als unbegründet ab. Welches Rechtsmittel an welche Behörde kann er ergreifen? Nennen Sie die gesetzliche Grundlage des Rechtsmittels!
5. Kann A gegen diese Entscheidung der 2. Instanz durch Erhebung eines (weiteren) Rechtsmittels eine Verwaltungsbehörde 3. Instanz anrufen? (Begründen Sie!)